

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Quartierverein Rankwald" besteht ein Verein, der im Sinne von Art.60 ff. des ZGB konstituiert ist.

Art. 2 Sitz und Rayon

Der Verein hat seinen Sitz in Jona.

Das Quartier "Rankwald" ist begrenzt

- östlich durch den Rankwaldweg
- südlich durch die Oberwiesstrasse
- westlich durch die Aubrig-/Holzwiesstrasse
- nördlich durch den Lattenbach.

Art. 3 Zweck

Er bezweckt die Wahrung von Gesamtinteressen der Mitglieder-Anwohner im Quartier-Rayon insbesondere den Erhalt der Wohnqualität im Quartier.

Er kann auch gesellschaftliche, quartierinterne wie auch quartierexterne, Veranstaltungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit organisieren und durchführen.

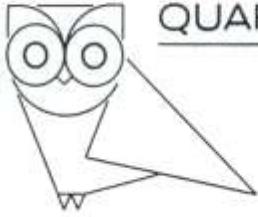
Art. 4 Dauer

Seine Dauer ist unbeschränkt, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- | | | |
|--------------------|------------------------|----------------------|
| 1. Aktivmitglieder | 1.1 Familienmitglieder | 1.2 Einzelmitglieder |
| 2. Ehrenmitglieder | | |



Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Quartier-Rayon wohnt, schriftlich den Beitritt erklärt und die Statuten anerkennt. Wenn besondere Bindungen zum Quartier bestehen, kann die Generalversammlung auch quartierexterne Bewerber aufnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied verliehen werden, das sich für den Verein in besonderem Mass verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur auf das Ende des Vereinsjahres und nach der Erfüllung der Beitragspflicht.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Verletzung der Statuten und der Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen
- wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
- wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

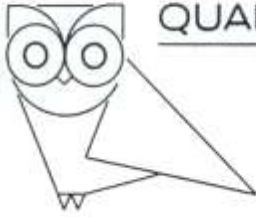
Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Oktober.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.



Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und den Mitgliedern.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für den Vorstand und die Aktivmitglieder obligatorisch, für die Ehrenmitglieder hingegen fakultativ.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

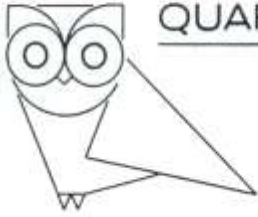
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im 4. Quartal statt.
- Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.
- Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden zurückgestellt.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des

Vorstandes durchgeführt, sofern dessen Mehrheit diese für erforderlich hält.

Die Einberufung kann auch von 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt werden.



Art. 15 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitglied eine Stimme (pro Familie maximal 2 Stimmen).

Art. 16 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, sofern keine anderslautenden Statutenbestimmungen bestehen.

Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 aller anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

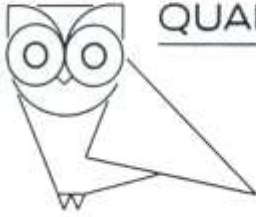
- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- den Beisitzern

Art. 18 Amtsdauer Konstituierung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand kann jeweils nur eine Person des gleichen Haushalts angehören.



Art. 19 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und den Vollzug von Vereinsbeschlüssen.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 20 Zusammenkunft, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

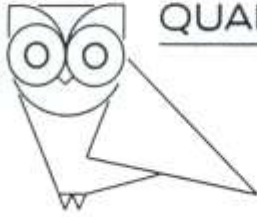
Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren des Vereins haben das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und der Belege. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Art. 22 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- die Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträge und Spenden
- Selbstkostenanteile der Mitglieder bei Vereinsanlässen
- Organisation von Veranstaltungen
- Erträge aus dem Clubvermögen



Die Mitglieder-Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt:

Familienmitgliederbeiträge	Fr. 40.-- (Maximum Fr. 60.--)
Einzelmitgliederbeiträge	Fr. 30.-- (Maximum Fr. 50.--)

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Beitragszahlung ist jeweils bis 31. März fällig.

Art. 22.1 Verwendung der Finanzen

Das Vereinsvermögen dient zur Finanzierung des Vereinsbetriebes und der Anlässe von allgemeinem Clubinteresse.

Art. 23 Haftung

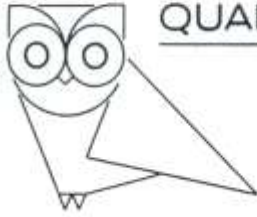
Für die eingegangenen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 24 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift vereinbaren.

Art. 25 Statutenänderung

Eine Abänderung der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Jona zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Wenn innert 3 Jahren ein neuer Quartierverein gegründet wird, wird diesem das Kapital zur Verfügung gestellt.

Erfolgt innert 3 Jahren keine Neugründung, wird das Kapital einer durch die Auflösungsversammlung zu bestimmenden örtlichen karitativen Institution zugewiesen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 1983 und erlangen Gültigkeit aufgrund der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. November 1993.

Jona, 12. November 2013

Vera Keel (Präsidentin)

Monika Zwirner (Kassierin)